

Regulierungskammer des Freistaates Bayern Bayerische Landesregulierungsbehörde



Regulierungskammer des Freistaates Bayern
80525 München

Alle Elektrizitätsnetzbetreiber
in der Zuständigkeit der
Regulierungskammer des Freistaates Bayern

PER E-MAIL

Name
Florian Vogl
Telefon
089 2162-2753
Telefax
089 2162-3753
E-Mail
florian.vogl@
stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
GR-5939a/8/1

München,
26.01.2016

Besondere Hinweise zu den Anzeigen nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag der Regulierungskammer des Freistaates Bayern (nachfolgend die „**Regulierungskammer**“) darf ich Ihnen folgende Hinweise zu den individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) übermitteln:

1. **Zuständigkeit der Regulierungskammer**

Aus gegebenem Anlass weisen wir klarstellend darauf hin, dass für alle Ihre Netzgebiete, die von der Zuständigkeit der Regulierungskammer umfasst sind, auch **alleine die Regulierungskammer** für die Anzeige von Vereinbarungen individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 (sog. „atypische Netznutzung“) wie nach Satz 2 (sog. „intensive Netznutzung“) **zuständig ist**. Anzeigen an die Bundesnetzagentur sind weder erforderlich, noch an den richtigen Ad-

Hausadresse
Prinzregentenstraße 28,
80538 München
Postanschrift
80525 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2884

E-Mail
geschaeftsstelle@regk.bayern.de
Internet
www.regulierungskammer-
bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
18, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

ressaten gerichtet. Anzeigen an die Bundesnetzagentur **wahren** daher insbesondere **nicht die Anzeigefrist** zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres (vgl. insoweit auch unser Merkblatt auf der Homepage der Regulierungskammer)!

Nach der geltenden Rechtslage sind Sie verpflichtet, Netznutzern individuelle Netzentgelte anzubieten, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt werden. Diese Pflicht umfasst nach unserer Auffassung grundsätzlich auch die Nebenpflicht, darauf zu achten, dass in den von Ihnen mit Letztverbrauchern abgeschlossenen Vereinbarungen die korrekte zuständige Regulierungsbehörde, mithin die Regulierungskammer, aufgeführt wird. Zur **Vermeidung zivilrechtlicher Haftungsrisiken** erscheint es ebenfalls sinnvoll, die Letztverbraucher vor oder bei Vertragsabschluss ausdrücklich auf die alleinige Zuständigkeit der Regulierungskammer hinzuweisen.

Verspätet bei der Regulierungskammer eingegangene Anzeigen werden von uns grundsätzlich für das jeweilige Kalenderjahr untersagt.

2. Mitteilungspflichten der Letztverbraucher

Hinweisen möchten wir außerdem darauf, dass diejenigen Letztverbraucher, die Vereinbarungen individueller Netzentgelte in unserer Zuständigkeit angezeigt haben, nicht dazu verpflichtet sind, der Regulierungskammer einen Nachweis über die Einhaltung der Anzeigekriterien sowie einen Nachweis über die tatsächlich geltend gemachten Mindererlöse gemäß § 19 Abs. 2 S. 13 und 14 StromNEV je angezeigter Vereinbarung bis zum 30.06. des jeweiligen Folgejahres vorzulegen.

Die **Mitteilungspflicht bei Nicht-Einhaltung der Anzeigekriterien** bleibt hiervon **unberührt**. Unberührt bleiben auch etwaige Berichtspflichten gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern, etwa im Rahmen der § 19 StromNEV-Umlage.

Wir bitten Sie in diesem Zusammenhang, die Letztverbraucher insbesondere auf die jährliche Mitteilungspflicht bei Nicht-Einhaltung der Anzeigekriterien

bereits bei Abschluss der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes **ausdrücklich hinzuweisen**.

3. Nichterfüllung der Anzeigevoraussetzungen

Wir bitten Sie außerdem, die Letztverbraucher insbesondere bei zweimaliger, aufeinander folgender Nichterfüllung der jeweiligen Voraussetzungen auch darauf hinzuweisen, dass die Letztverbraucher eine aus diesem Grunde mögliche, kostenpflichtige Untersagung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes durch die Regulierungskammer dadurch **vermeiden können**, dass sie für die kommenden Jahre die Anzeige schriftlich oder per E-Mail (geschaeftsstelle@regk.bayern.de) gegenüber der Regulierungskammer **zurücknehmen**. Den Letztverbrauchern steht es frei, in späteren Jahren erneut eine (neue) Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes bei der Regulierungskammer anzuzeigen. Eine erneute Anzeige der Altvereinbarung ist dabei jedoch nicht möglich.

Die vorstehenden Hinweise wird die Regulierungskammer auch auf ihrer Homepage veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Florian Vogl
Beisitzer der Regulierungskammer